



Argumente für die Prüfung an der vorübergehend flugunfähig gemachten lebenden Ente in Bayern nach Methode Prof. Müller

1. „Es besteht aus Tierschutzgründen Einigkeit darüber, dass brauchbare Jagdhunde für die waidgerechte Durchführung der Jagd unerlässlich sind“

[Tierschutzbericht 2001]

Dies schlägt sich in den jagdrechtlichen Regelungen der Länder nieder.

2. Hunde zum Jagdgebrauch - Jagdgebrauchshunde - müssen für ihre Arbeit geeignet sein.

Im Einzelfall erfordert eine Tierschutz- und waidgerechte Jagdausübung, dass der Jagdhund nicht nur brauchbar im Sinn dieser Brauchbarkeitsprüfungsordnung (BPO), sondern auch für den jeweiligen Einsatz geeignet ist. Das gilt insbesondere für zu erwartende schwierige Nach- und Verlorensuchen.

Die konstitutionelle und wesensmäßige Eignung (z.B. nicht vorhandene Wildscheue) muss die Zucht garantieren. Sie wird in der Brauchbarkeitsprüfung (BP) nicht geprüft, sondern vorausgesetzt.

[§ 1 Ordnung zur Durchführung der Brauchbarkeitsprüfung des BJV]

Aus diesem Grunde: Prüfung des Jagdverhaltens im Rahmen der „Prüfungsordnung Wasser“ des Jagdgebrauchshundverbands durch seine Zucht- und Prüfungsvereine.

Es gibt keine Hetze!

„Sobald der Hund die Ente aus der Deckung drückt und sichtig verfolgt, ist diese vom Führer oder einer dazu berechtigten Person zu erlegen, wenn dies ohne Gefährdung der Sicherheit möglich ist.“

[Prüfungsordnung für Verbandszuchtprüfungen; § 14 Abs. 10 (d)]

Durch diesen Bezug kann im Vergleich zu anderen Bundesländern auf diese Prüfung innerhalb der Brauchbarkeitsprüfung verzichtet werden. => Reduzierung der Enten auf das absolut Notwendige.

3. Anlagen- und Leistungsprüfungen sind Voraussetzung für die Bestätigung zum brauchbaren Jagdhund und die unverzichtbare Grundlage zum Fortbestand des vererbten Jagdverhaltens.

Deshalb ist die Herbeiführung von kontrollierten Begegnungen mit lebendem Wild unter jagdnahen Bedingungen ein wichtiger Teil der Anlagenprüfung sowie der Verhaltensanpassung unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit.



Wer den brauchbaren Hund für die Jagd aus Tierschutzgründen für unerlässlich hält, muss auch

- die Zucht zur Jagd geeigneter Hunde wollen
- deren entsprechende Ausbildung fordern
- den hierfür erforderlichen Mitteln und Methoden der Ausbildung und der Prüfung von Hunden zur Jagd entsprechen.

Ein Eingriff in diesen Regelkreis stellt somit einen tierschutzwidrigen Eingriff - ethisch sowie rechtlich - dar.

4. Die Forderungen an den brauchbaren Jagdhund sind anspruchsvoll.

Der brauchbare Jagdhund soll

- Wild in unzugänglichen Revierteilen zu Land, zu Wasser und unter der Erde aufsuchen, es anzeigen oder in Bewegung bringen, um die Begegnung mit dem Jäger herbeizuführen.
- Den Jäger in Besitz des gestreckten Wildes bringen, um das Wildbret als hochwertiges, biologisches und begehrtes Nahrungsmittel in den Verkehr zu bringen.
- Krankes Wild finden und zur Beendigung von Schmerzen und Leid beitragen

5. Wer Jagdhunde mit solchen Leistungsmerkmalen will und fordert, der muss auch die Unerlässlichkeit der entsprechenden Zucht, Ausbildung und Prüfung verlangen.

- Kernstück für die Ausbildung von Hunden zur Jagd ist das Herbeiführen der Begegnung von Hund und Wild.
- Dies ist keine Angelegenheit, die es im Selbstlauf gibt
- Jagdnahe, simulierte Bedingungen haben sich bewährt.
- Die Arbeit des Jagdhundes an vorübergehend flugunfähig gemachten Enten ist auf Grund der Forderung nach der Tierschutzgerechtigkeit unverzichtbar.

6. Die Ausbildung des Jagdhundes nach der Methode Prof. Müller ist unverzichtbar und ohne Alternative!

- Die Belastung der verwendeten Enten wird durch die Rahmenbedingungen des JGHV minimiert.
- Die Verwendung lebender, vorübergehend flugunfähig gemachter Enten ist für die waidgerechte Jagdausübung erforderlich. Das bedeutet gleichzeitig, dass die Ente dem Hund und der durch ihn hervorgerufenen Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens insoweit nicht ohne vernünftigen Grund ausgesetzt wird, sondern zur Wahrnehmung berechtigter Belange der Jagdausübung.



- Der Jägerschaft ist diese Situation bewusst und sie legt sich Selbstbeschränkungen auch in Sachen Hundeausbildung auf.
- Die Tierschutzgerechtigkeit dieses Verfahrens liegt in der Grundabwägung der Verhältnismäßigkeit.

7. Stellen div. Verfahren in anderen Bundesländern eine vernünftige Alternative dar?

- Die Verfahrensweisen in Schleswig-Holstein und Hessen stellen keine vernünftigen Alternativen zur Methode nach Prof. Müller dar!
- Die Arbeit des Jagdhundes in Verbindung mit der lebenden Ente kann nicht mit gleicher Effizienz beobachtet und bewertet werden.
 1. Der Jagdhund muss Finderwillen zeigen, d.h. eine lebende Ente vor den Augen der Prüfer in der Deckung finden, sie in Bewegung bringen und auf der Schwimmspur in nasenmäßiger Anbindung sicher verfolgen.
 2. Die vor dem Hund erlegte Ente muss er ohne Scheu aufnehmen und bringen.
 3. Es muss der Nachweis zu führen sein, dass der Jagdhund lebendem Wild nicht ausweicht.

Fazit: Wird die Verfahrensweise von Schleswig-Holstein als adäquate Alternative zu Arbeit an der vorübergehend flugunfähig gemachten Ente anerkannt, hat die Regelung: „**Die konstitutionelle und wesensmäßige Eignung (z.B. nicht vorhandene Wildscheue) muss die Zucht garantieren. Sie wird in der Brauchbarkeitsprüfung (BP) nicht geprüft, sondern vorausgesetzt**“ keinen Bestand mehr.

Die jagdliche und somit tierschutzkonforme Eignung für die Wasserarbeit hinter der lebenden Ente muss in Zukunft innerhalb der Brauchbarkeit nachgewiesen werden, mit dem Ergebnis, dass die Anzahl der für die Ausbildung und Prüfung zum Einsatz kommenden Enten sehr stark ansteigen wird.

06.09.16